




25. April 2018



Oberverwaltungsgericht
Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

Aktenzeichen

OVG 11 N 30.18

Ihr Schreiben vom 19.4.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit meinem Schreiben vom 9. April 2018 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass Sie fälschlicherweise aus meiner Beschwerde gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin einen „Antrag auf Zulassung der Berufung“ gemacht haben. Ich habe keinen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Es gibt daher keinen Grund, mir Kosten für ein abgelehntes Berufungsverfahren in Rechnung zu stellen. Ist das nicht zu verstehen für Sie?

Sie fragen jetzt, ob ich „den zulässigen Rechtsbehelf der Erinnerung gegen den Kostenansatz [...] einlegen möchte“. Das verstehe ich nicht. Erinnerung, was heißt das bei Ihnen? Hier draußen spricht man so nicht. Schreiben Sie bitte in allgemein verständlichem Deutsch!

Ich habe keinen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Ich nicht. Sonst jemand? Wenn ja: wer, und warum schicken Sie mir die Rechnung für etwas, das ich nicht bestellt habe?

Mit freundlichen Grüßen

